

1. Axiomata juridica.
2. Disputationes universi juris Justiniani.
3. Disputationes feudales.
4. Objecta juris.
5. de obligationibus, quæ ex quasi delicto nascuntur, Leipz. 1596.

Reinwald (George Ernst) schrieb *Academien und Studenten-Spiegel*, Berlin 1720. in 8.

Reinwardus, ein Magister artium zu Maynz, wurde Erzbischoff zu Bremen 915, hat aber nur etliche Monat gefessen, und sich wiederum nach Maynz gewandt. Es ist von ihm weiter nichts, als der bloße Name aufgezeichnet.

Rein Wasser, mit dieser Benennung wird Ezech. XXXVI, 25. gesehen auf die gesetzliche Reinigungen, vornemlich aber auf das Wasser mit der Asche von der rothen Kuh gemengt, 4 B. Mos. XIX, 9. Wie denn die Juden die Propheten, Manns- und Weibs-Personen, nach solchem Geses anbielten, daß sie sich besprengen lassen mußten, dadurch sie eingeweihet, und in die Gesellschaft der Juden eingenommen wurden. Aus welchem allgemeinen Gesese aber einige unrecht einen Baptisimum proselytorum erdichten. Einige verstehen durch diese reinen Wasser insgemein die Evangelische Gnade unter dem Neuen Testamente, wie auch Zülsemann dahin zielt. Nun ist an dem, und geschieht zwar die Reinigung 1) durch den Glauben, Apost. Gesch. XV, 9. 2) durch das Blut Jesu Christi, 1 Joh. 1, 7. Ebr. IX, 14. 3) in dem Worte des Evangelii, 4) durch die Sacramenta, Ephes. V, 26. Die meisten aber verstehen die Tauffe, welche Meynung auch vor die beste gehalten wird. Denn die Tauffe reiniget und macht wahrhaftig rein die Seelen von aller Unreinigkeit, dadurch nicht allein die Wegnehmung der Strafe, sondern auch die Schuld-Schenkung angedeutet wird. So wird auch durch die Tauffe das steinerne Herz weggethan, und ein fleischernes gegeben, denn sie ist nicht allein ein Bad der Wiedergeburt, sondern auch der Erneuerung, Tit. III, 5. Es folget aber hieraus nicht, als ob die Tauffe alle Sünde so weannehme, daß in den Getaufften nichts von Sünde übrig bleibe; denn ob zwar Ezechiel nicht läugnet, daß in allen Heiligen was von Sünden übrig bleibe, wie auch 1 Joh. 1, 8. steht, sondern er redet vornemlich von der Abwaschung der Sünden Schuld: so folget auch nicht, wenn sie sollen gereiniget werden, so müssen sie in einem Augenblick gereiniget seyn, sintemal die Erneuerung von Tage zu Tage geschieht, 2 Corinth. IV, 16. So sezet demnach der Prophet die angefangene Erneuerung unserer Natur mit unserer geistlichen Wiedergeburt zusammen, diese geschieht aber nicht in einem Augenblick, sondern sie hat ihre Stufen und Wachstum, bis sie endlich im ewigen Leben in uns ganz vollkommen gemacht werden wird, Ephes. V, 27. Adams Del. Bibl. Vet. Test. Ao. 1703. p. 355. u. f.

Reinweiden, siehe *Reinhölzlein*, im III Bande, p. 991.

Reinwunder, siehe *Reinhölzlein*, im III Bande, p. 991.

Rei oppignorata Possessor, siehe *Pfand-Inhaber*, im XXVII Bande, p. 1262.

Rejorum Colonia, Stadt, siehe *Riez*.

Rejouissance, ist ein Französisches Wort, und heißet im Lateinischen so viel, als *Laritia*, *gaudium*, Deutsch aber, Freude, Frölichkeit: und kommt in Ouverturen vor, da einige lustige Pices also pflegen genennet zu werden.

Rei panaria Prefectus, siehe *Panetter*, im XXVI Bande, p. 543.

Rei partes sustinere, siehe *Partes rei sustinere*, im XXVI Bande, p. 1038.

Rei persecutio, heißt in denen Rechten eine solche Handlung, da jemand dasjenige, was ihm von Händen gekommen, wiederum zu erlangen und an sich zu bringen sucht, Siehe *Actio rei persecutoria*, im I Bande p. 1416. u. f. desgleichen *Persecutio*, im XXVII Bande, p. 573. wie auch *Rei Vindicatio*.

Rei persecutoria Actio, siehe *Actiones rei persecutoria*, im I Bande p. 416. u. f.

Rei persecutoria Actiones, siehe *Actiones rei persecutoria*, im I Bande p. 416. u. f.

Reipinisch, Geschlecht, siehe *Reibisch*.

Reipolstkirchen, Herrschaft und Schloß, siehe *Reypolstkirch*.

Rei possibilis Promissio, siehe *Promissio possibilis*, im XXIX Bande p. 804.

Reippolstkirch, Herrschaft und Schloß, siehe *Reypolstkirch*.

Reiprecht, Geschlecht, siehe *Reyprecht*.

REI PRIVATÆ COMES, *Rerum Privatarum Comes*, oder auch schlechtweg *Privatarum Comes*, siehe *Largitionum privatarum Comes*, im XVI Bande p. 839. ingleichen *Privatarum rerum comes*, im XXIX Bande p. 560.

Rei privata Procurator, siehe *Procurator rei privata*, im XXIX Bande, p. 747.

Rei Procurator, siehe *Procurator rei*, im XXIX Bande p. 747.

Rei promittendi, siehe *Promittendi Rei*, im XXIX Bande p. 806.

RE IPSA (DOLUS EX) siehe *Dolus in re vel ex re ipsa*, im VII Bande, p. 1189. u. f.

RE IPSA ALIQUID PRÆSTARE, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. 2. C. de rer. permut. und l. in minorum. C. in quib. caus. restit. in integr. non est nec. so viel als in der That oder würcklich etwas leisten.

REIPUBLICÆ (DE JURE) ist die Aufschrift des 29 Titels aus dem XI Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen Rechten des Staats oder der Republik.

REIPUBLICÆ CAUSA ABSUNT (DE RESTITUTIONIBUS MILITUM, ET EORUM, QUI) ist die Aufschrift des 51 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von der Wiedereinsetzung derer Soldaten, und anderer, welche in der Republik Angelegenheiten abwesend sind, in den vorigen Stand.